

Seite: 1/18

SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025 überarbeitet am: 09.01.2025

Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- · 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L
- · Marke MELLERUD
- · Sortiment SCHIMMEL STOPP
- · Artikelnummer 2001009601
- · EAN/GTIN 4004666009601
- · Verpackungsart: 1,0 L HD-PE Rechteckflasche mit kindergesichertem Verschluss (Zertifiziert nach ISO 8317)
- · Registrierungsnummer Dieses Produkt ist ein Gemisch. REACH Registrierungsnummern der Bestandteile siehe Abschnitt 3.
- · UFI HPW3-C0TJ-A00E-53K8
- · Nanoform nicht relevant/anwendbar

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs

Hydrophobiermittel

Das Produkt ist für den privaten Endverbraucher bestimmt.

· Verwendungen, von denen abgeraten wird

Dieses Produkt darf ohne die Empfehlung des Lieferanten nicht in anderen als den oben genannten Anwendungen benutzt werden.

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant

MELLERUD CHEMIE GmbH

Bernhard-Röttgen-Waldweg 20 D-41379 Brüggen (Niederrhein)

L: +49 (0) 2163 / 950 90 999

service@mellerud.de

: www.mellerud.de

· Auskunftgebender Bereich

Abteilung Regulatory Affairs □: regulatory@mellerud.de

· 1.4 Notrufnummer

· Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen

DE: Giftnotruf Berlin (24 h) \$\(\mathbf{L}\): +49 (0) 30 / 30 68 67 00
AT: Vergiftungsinformationszentrale \$\(\mathbf{L}\): +43 (0) 1 406 43 43
LU: Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum \$\(\mathbf{L}\): (+352) 8002 5500

· Notrufnummer der Gesellschaft

L: +49 (0) 2163 / 950 90 999

Telefon ist nur zu Beratungszeiten besetzt: MO – SO von 08:00 – 20:00 Uhr

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- \cdot **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs** Das Produkt wurde gemäß der geltenden Gesetzgebung klassifiziert.
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet.

(Fortsetzung auf Seite 2)



SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025 überarbeitet am: 09.01.2025

Seite: 2/18

Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

· Gefahrenpiktogramme

(Fortsetzung von Seite 1)



· Signalwort Achtung

· Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE) 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (METHYLISOTHIAZOLINONE) 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)

· Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe tragen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P501 Behälter nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen! Größere Produktreste zur Problemstoffsammelstelle bringen.

· Zusätzliche Angaben:

Enthält Biozidprodukte: 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)

- $\cdot \, \underline{\textbf{2.3 Sonstige Gefahren}} \, \text{Keine bei bestimmungsgem\"{a} Ber Verwendung}.$
- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.

$\cdot \underline{\textbf{Feststellung endokrinsch} \"{a}dlicher \, \textbf{Eigenschaften}}$

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACh Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 Gew.-% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Gemische

 $\cdot \underline{\textbf{Beschreibung:}} \ \text{W\"{assrige Mischung von speziellen Hydrophobiermitteln}$

· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 111-46-6	2,2'-Oxydiethanol (DIETHYLENE GLYCOL)	< 2,5%
EINECS: 203-872-2	STOT RE 2, H373	
Reg.nr.: 01-2119457857-21-XXXX	Acute Tox. 4, H302	

(Fortsetzung auf Seite 3)





SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025

überarbeitet am: 09.01.2025

Seite: 3/18

Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

		(Fortsetzung von Seite
CAS: 26530-20-1	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)	≥ 0,025 - < 0,04%
EINECS: 247-761-7	Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 3, H311; Acute Tox. 2, H330	
	Skin Corr. 1, H314; Eye Dam. 1, H318	
	Aquatic Acute 1, H400 (M=100); Aquatic Chronic 1, H410 (M=100)	
	Skin Sens. 1A, H317	
	EUH071	
	Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,0015 %	
CAS: 2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)	≥ 0,025 - < 0,036
EINECS: 220-120-9	Acute Tox. 2, H330	
	Eye Dam. 1, H318	
	Aquatic Acute 1, H400 (M=1); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	
	Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1A, H317	
	ATE: LD50 oral: 450 mg/kg bw	
	Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,036 %	
CAS: 2682-20-4	2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (METHYLISOTHIAZOLINONE)	≥ 0,025 - < 0,1%
EINECS: 220-239-6	Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 3, H311; Acute Tox. 2, H330	
	Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318	
	Aquatic Acute 1, H400 (M=10); Aquatic Chronic 2, H411	
	Skin Sens. 1A, H317	
	EUH071	
	Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,0015 %	

·SVHC

Stoffe, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation" der ECHA aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von > 0,1 % im Produkt enthalten sind.

· Zusätzliche Hinweise: Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Gefahrenhinweise): siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

· Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

· Nach Hautkontakt:

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- · Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
- · Nach Verschlucken: Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Auskünfte bei einem Arzt oder einer Giftzentrale einholen.

Symptomatische Behandlung.

(Fortsetzung auf Seite 4)





Seite: 4/18

SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025 überarbeitet am: 09.01.2025

Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

(Fortsetzung von Seite 3)

Keine Informationen zu klinischen Tests und medizinische Überwachung verfügbar. Spezifische toxikologische Informationen über die Substanz, wenn verfügbar, sind in Abschnitt 11 zu finden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

· Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Für dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Als gefährliche Verbrennungsprodukte können entstehen:

Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂)

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Wählen Sie Brandschutzkleidung, die entsprechenden Normen entspricht (z. B. in Europa: EN 469)

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

· Weitere Angaben Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

\cdot 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Relevante nationale und internationale Vorschriften beachten.

Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung vermeiden. Gefährliche Bereiche abriegeln und Zugang für nicht benötigtes und nicht geschütztes Personal verwehren.

Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

· Nicht für Notfälle geschultes Personal

Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung vermeiden. Gefährliche Bereiche abriegeln und Zugang für nicht benötigtes und nicht geschütztes Personal verwehren.

· Einsatzkräfte Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Mit reichlich Wasser verdünnen.

Bei Austritt größerer Mengen Feuerwehr benachrichtigen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Reste mit viel Wasser wegspülen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

DE





Seite: 5/18

SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025 überarbeitet am: 09.01.2025

Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

(Fortsetzung von Seite 4)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Hinweise auf dem Etikett beachten.

Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

· Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Schutzausrüstung nur bei gewerblicher Handhabung oder großen Gebinden (nicht Haushaltspackungen) erforderlich. Augenkontakt und Hautkontakt vermeiden. Verschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautverschmutzung mit viel Wasser abwaschen, Hautpflege.

· Handhabung:

Hinweise auf dem Etikett beachten.

Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
- · Zusammenlagerungshinweise: Für unverträgliche Materialien siehe Abschnitt 10.5.

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Unter Verschluß und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Nationale Vorschriften zur Lagerung von Gefahrstoffen beachten.

- · Empfohlene Lagertemperatur: Trocken, zwischen +5 °C und +40 °C lagern.
- · Lagerklasse gemäß TRGS 510: 10
- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- · GISCode BSW40 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert, alkalisch

· 7.3 Spezifische Endanwendungen

Weitere Informationen finden Sie unter www.mellerud.de.

Technisches Merkblatt beachten.

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· 8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS: 111-46-6 2,2'-Oxydiethanol (DIETHYLENE GLYCOL)

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 44 mg/m³, 10 ml/m³

4(II);DFG, Y, 11

MAK (Österreich) Kurzzeitwert: 176 mg/m³, 40 ml/m³

Langzeitwert: 44 mg/m³, 10 ml/m³

(Fortsetzung auf Seite 6)





SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025

überarbeitet am: 09.01.2025

Seite: 6/18

Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

	(Fortsetzung von Seite 5)	
CAS: 26530-20-1 2-	Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 0,05 E mg/m³ 2(I);DFG, H, Y	
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 0,05 E mg/m³ Langzeitwert: 0,05 E mg/m³	
CAS: 2634-33-5 1,2	CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)	
MAK (Deutschland)	vgl.Abschn.llb und Xc	
CAS: 2682-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (METHYLISOTHIAZOLINONE)		
MAK (Deutschland)	vgl. Abschn. IIb und Xc	
MAK (Österreich)	Langzeitwert: 0,05 mg/m ³	

$\cdot {\color{red} \textbf{Arbeitsplatzgrenzwerte von Zersetzungsprodukten:}} \ \textbf{Keine Daten vorhanden} \ / \ \textbf{Nicht anwendbarnen vorhanden} \ / \ \textbf{Nicht an$

· Rechtsvorschriften

AGW (Deutschland): TRGS 900

MAK (Österreich): GKV 2021, 330. Verordnung, 02.12.2024, Teil 2

MAK (Deutschland): MAK- und BAT-Liste

MAK (Deutschlahu). MAK- unu bat-Liste		
· 8.1.2 DNEL-Werte		
CAS: 111-46-6 2,2'-Oxydiethanol (DIETHYLENE GLYCOL)		
DNEL Akut – dermal, lokale Effekte	60 mg/m ³	
DNEL Langzeit – Inhalation, lokale Effekte	44 mg/m³	
CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (I	BENZISOTHIAZOLINONE)	
DNEL Langzeit – dermal, systemische Effekte	0,966 mg/kg-bw/day (Arbeitnehmer)	
	0,345 mg/kg-bw/day (Verbraucher)	
DNEL Langzeit – Inhalation, systemische Effekte 6,8 mg/m³ (Arbeitnehmer)		
	1,2 mg/m³ (Verbraucher)	

- · 8.1.3 PNEC-Werte Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
- · 8.1.4 Bestandteile mit biologischen Grenzwerten: Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
- $\cdot {\color{red} \underline{\textbf{Zus\"{a}tzliche Hinweise:}}} \ \text{Als Grundlage dienten die bei der Erstellung g\"{u}ltigen Listen.}$

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482 und der DIN EN 689 entsprechen.

8.2.1 Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 7. Keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

· 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit den Lieferanten abgeklärt werden.

· Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Aerosol- oder Nebelbildung

Atemschutz ist erforderlich bei:

Grenzwertüberschreitung

Bei dauerhaft sicherer Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und sonstiger Grenzwerte normalerweise keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Atemschutz normalerweise nicht erforderlich. Das Einatmen von Dämpfen, Spray, Gas oder Aerosolen vermeiden.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Kombinationsfilter A-P (EN 141) (Kennfarbe: braun-weiß)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-19096) beachten. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden.

(Fortsetzung auf Seite 7)





Seite: 7/18

SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025 überarbeitet am: 09.01.2025

Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

(Fortsetzung von Seite 6)

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der unten genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

· Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille normalerweise nicht erforderlich. Allerdings wird ihr Einsatz empfohlen, in Fällen in denen bei der Handhabung des Produktes Spritzer auftreten.

· Körperschutz:

Keine besonderen Anforderungen unter normalen Anwendungsbedingungen.

Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (nach EN 14605 bei Spritzern oder EN ISO 13982 bei Staub)

- · 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Siehe Abschnitte 6 und 7.
- · Risikomanagementmaßnahmen

Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen. Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- · 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- · Allgemeine Angaben
- · Aggregatzustand
- · Farbe · Geruch:
- Geruchsschwelle:
- · 9.1.2 Sicherheitsrelvante Basisdaten:
- · Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:
- · Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich
- · Entzündbarkeit
- Untere und obere Explosionsgrenze
- · Untere: Obere: · Flammpunkt: $\cdot {\color{red} \textbf{Z}} {\color{blue} \ddot{\textbf{u}}} {\color{blue} \textbf{ndtemperatur}}$
- · Zersetzungstemperatur:
- · pH-Wert bei 20 °C:
- · Acidität/Alkalinität
- · Viskosität:
- · Oberflächenspannung:
- **Dynamisch:** · Löslichkeit
- · Wasser:
- · Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)
- · Dampfdruck bei 20 °C: · Dichte und/oder relative Dichte
- · Dichte bei 20 °C:
- · Dampfdichte

- Flüssig Weiß
- Schwach, charakteristisch
- Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
- Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
- ≥ 100 °C (H₂O)
- Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
- Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
- > 100 °C (EN ISO 13736)
- Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
- Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
- 7,5 8,5 (CIPAC MT 75.3)
- Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
- Vollständig mischbar.
- Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung
- ≤ 23 hPa (H₂O)
- 1,017 1,021 g/cm³ (ISO 387)
- Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung

- · 9.2 Sonstige Angaben
- · Aussehen:
- Form: $\cdot \, \underline{\text{Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie}} \,$
- zur Sicherheit
- · Zündtemperatur:
- · Explosive Eigenschaften: · Festkörpergehalt:

- Flüssigkeit
- Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
- 15.5 %

(Fortsetzung auf Seite 8)





SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025

überarbeitet am: 09.01.2025

Seite: 8/18

Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

(Fortsetzung von Seite 7)

	(
· Zustandsänderung · Trübungs-/Klarpunkt: · Oxidierende Eigenschaften · Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung Nicht anwendbar und/oder nicht bestimmt für die Zubereitung Nicht anwendbar.
· Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
• Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	ontfällt
Entzündbare Gase	entfällt
· Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
· Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Frussigkeiten Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare	
Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
· Oxidierende Feststoffe	entfällt
· Organische Peroxide	entfällt
· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit	
Explosivstoff	entfällt
· Korrosionsrate (Stahl)	<6,25 mm/a
· Korrosionsrate (Aluminium)	<6,25 mm/a

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Siehe Abschnitt 10.3.
- · 10.2 Chemische Stabilität
- $\cdot \underline{\text{Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:}}$

Wenn Material vorschriftsgemäß gehandhabt und gelagert wird, ist keine gefährliche Reaktion zu erwarten. Stabil unter normalen Gebrauchsbedingungen.

- · 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

Bildung gefährlicher Zersetzungsprodukte ist bei normaler Lagerung nicht zu erwarten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· Akute Toxizität

Das Gemisch ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· **Gefährliche Inhaltsstoffe:** Keine gefährlichen Inhaltsstoffe in relevanten Mengen enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 9)





Seite: 9/18

SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025 überarbeitet am: 09.01.2025

Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

		(Fortsetzung von Seite 8)
Experimentelle/berechnete Daten:		
CAS: 111-46-6 2,2'-Oxyd	iethanol (DIETHYLENE	GLYCOL)
Akute orale Toxizität	ATE	500 mg/kg (Harmonisierte (legale) Einstufung.)
Akute dermale Toxizität	LD50	13.330 mg/kg bw (Kaninchen) (Keiner Richtlinie gefolgt)
Akute inhalative Toxizität	LC50/4h/Stäube/Nebel	> 4,6 mg/l (Ratte) (Einstufungskriterien nicht erfüllt)
CAS: 26530-20-1 2-Octy	-2H-isothiazol-3-on (O	CTYLISOTHIAZOLINONE)
Akute orale Toxizität	ATE	125 mg/kg (Ratte)
Akute dermale Toxizität	ATE	311 mg/kg (Kaninchen)
Akute inhalative Toxizität	ATE Stäube/Nebel	0,27 mg/l
CAS: 2634-33-5 1,2-Benz	zisothiazol-3(2H)-on (Bl	ENZISOTHIAZOLINONE)
Akute orale Toxizität	LD50	450 mg/kg bw (ATE)
		1.020 mg/kg bw (rat)
	ATE	450 mg/kg
Akute dermale Toxizität	LD50	> 2.000 mg/kg bw (Kaninchen)
Akute inhalative Toxizität	ATE Stäube/Nebel	0,21 mg/l
CAS: 2682-20-4 2-Methy	l-2H-isothiazol-3-on (N	IETHYLISOTHIAZOLINONE)
Akute orale Toxizität	LD50	120 mg/kg bw (Ratte) (EPA OPPTS 870.1100)
Akute dermale Toxizität	LD50	242 mg/kg bw (Kaninchen) (OECD 402)
Akute inhalative Toxizität	LC50/4h/Stäube/Nebel	0,11 mg/l (Ratte) (OECD 403)
· Schätzwert Akuter Toxizität, Gemisch (ATE(MIX)) - Rechenmethode:.		
Akute orale Toxizität	- (Nicht relevant/zutre	ffend)
Akute dermale Toxizität - (Nicht relevant/zutreffend)		
Akute inhalative Toxizität	- (Nicht relevant/zutre	ffend)

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Das Gemisch ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft. Keine Daten für die Mischung verfügbar. Stoffdaten, wo relevant und verfügbar, sind unten angefügt.

· Gefährliche Inhaltsstoffe: Keine gefährlichen Inhaltsstoffe in relevanten Mengen enthalten.

· Experimentelle/berechnete Daten:				
CAS: 111-46-6 2,2'-0	CAS: 111-46-6 2,2'-Oxydiethanol (DIETHYLENE GLYCOL)			
Ergebnis/Bewertung:	Ergebnis/Bewertung: Nicht reizend IUCLID (Einstufungskriterien nicht erfüllt) (OECD 439)			
CAS: 26530-20-1 2-0	CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)			
Ergebnis/Bewertung:	Ergebnis/Bewertung: Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1 (Kaninchen) (OECD404)			
CAS: 2634-33-5 1,2-	CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)			
Ergebnis/Bewertung: Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 (Harmonisierte (legale) Einstufung.)				
CAS: 2682-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (METHYLISOTHIAZOLINONE)				
Ergebnis/Bewertung:	Verursacht Verätzungen	(Ratte) (OECD 404)		

· Produkt/Gemisch:

Das Gemisch ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

· <u>Einstufung:</u>		
lst nicht als hautätzend/-reizend einzustufe	n (Einstufungskriterien nicht erfüllt)	

· Schwere Augenschädigung/-reizung

Das Gemisch ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft. Keine Daten für die Mischung verfügbar. Stoffdaten, wo relevant und verfügbar, sind unten angefügt.

· Gefährliche Inhaltsstoffe: Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/18

SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025 überarbeitet am: 09.01.2025 Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

		(Fortsetzung von Seite 9)		
· Experimentelle/bere	· Experimentelle/berechnete Daten:			
CAS: 111-46-6 2,2'-0	xydiethanol (DIETHYLENE GLYCOL)			
Ergebnis/Bewertung:	Nicht reizend	(Kaninchen) (Einstufungskriterien nicht erfüllt)		
CAS: 26530-20-1 2-0	CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)			
Ergebnis/Bewertung:	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	(Kaninchen) (OECD405)		
CAS: 2634-33-5 1,2-B	CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)			
Ergebnis/Bewertung:	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	(Harmonisierte (legale) Einstufung.)		
CAS: 2682-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (METHYLISOTHIAZOLINONE)				
Ergebnis/Bewertung:	Verursacht schwere Augenschäden	(Expertenurteil) (Studie wissenschaftlich nicht notwendig)		

· Produkt/Gemisch:

Das Gemisch ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

· Einstufung:

lst nicht als augenreizend einzustufen (Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft. Keine Daten für die Mischung verfügbar. Stoffdaten, wo relevant und verfügbar, sind unten angefügt.

· Gefährliche Inhaltsstoffe: Nicht anwendbar.

· Experimentelle/berechnete Daten:			
CAS: 111-46-6 2,2'-Oxydiethanol (DIETHYLENE GLYCOL)			
Ergebnis/Bewertung:	Verursacht keine Hautsensibilisierung	(Meerschwein) (EU Method B.6 (Skin Sensitisation))	
	Verursacht keine Atemwegssensibilisierung	(Nicht eingestuft (Fehlende Daten)) (Keine Studie verfügbar)	
CAS: 26530-20-1 2-0	Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZO	DLINONE)	
Ergebnis/Bewertung: Hautallergen, Kategorie 1 (Meerschwein) (OECD406)			
CAS: 2634-33-5 1,2-E	Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOL	INONE)	
Ergebnis/Bewertung:	Verursacht keine Atemwegssensibilisierung	(Keine Daten verfügbar)	
	Hautallergen, Kategorie 1	(Harmonisierte (legale) Einstufung.)	
CAS: 2682-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (METHYLISOTHIAZOLINONE)			
Ergebnis/Bewertung:	Verursacht keine Atemwegssensibilisierung	(Keine Daten verfügbar)	
	Hautallergen, Kategorie 1A	(Meerschwein) (OECD 406)	

· Produkt/Gemisch:

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft.

	3	•	•
· Einstufung:			
Hautallergen, Kategorie 1	(Skin Sens. 1, H317)		

· Keimzellmutagenität

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Reproduktionstoxizität:

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft (Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/18

SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025 überarbeitet am: 09.01.2025 Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung von Seite 10)

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Aspirations gefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Das Gemisch ist auf der Grundlage von Grenzwerten, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Stoffe mit einer Aspirationsgefahr (H304), wenn vorhanden, sind in Abschnitt 3 aufgelistet.

- · Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen: Keine Effekte oder Symptome bei normalem Gebrauch.
- · Zusätzliche toxikologische Hinweise: Produktbezogene Effekte und Symptome, falls vorhanden, sind in Unterabschnitt 4.2 beschrieben.
- · Sensibilisierung Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- · 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- · Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACh Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 Gew.-% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

Die ökotoxikologischen Eigenschaften dieser Mischung sind durch die ökotoxikologischen Eigenschaften der Einzelkomponenten (siehe Abschnitt 3) bestimmt.

· Aquatische Toxizität:

Das Gemisch ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft

Das Gemiso	h ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen eingestuft
· Gefährlich	e Inhaltsstoffe:
CAS: 111-4	6-6 2,2'-Oxydiethanol (DIETHYLENE GLYCOL)
EC50/48 h	> 100 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
EC50/72 h	> 100 mg/l (Algen)
LC50/96 h	> 100 mg/l (Fisch)
CAS: 2653	D-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)
NOEC/21d	0,002 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) (OECD 211)
NOEC/72h	0,004 mg/l (Scenedesmus subspicatus (Alge)) (OECD 201)
NOEC/28d	0,022 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) (Fish, Early-Life Stage Toxicity Test)
ErC50/72h:	0,031 mg/l (Chlorella vulgaris (Grünalge)) (OECD 201)
ErC10/48h	0,000224 mg/L (Navicula pelliculosa) (OECD 201)
ErC50/48h	0,00129 mg/L (Navicula pelliculosa) (OECD 201)
EC50/48 h	0,42 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) (OECD 202)
EC50/72 h	0,084 mg/l (Scenedesmus subspicatus (Alge)) (OECD 201)
LC50/96 h	0,036 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) (OECD 203)
CAS: 2634-	33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)
LC50/48 h	1,5 – 3,3 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
NOEC/21d	0,21 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) (OECD TG 215)
	0,91 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
ErC50/24h	0,108 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
EC50/48 h	1,5 – 3,3 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
EC50/72 h	0,15 mg/l (Algen)
	(Easterstrang auf Soits 12)

(Fortsetzung auf Seite 12)



Seite: 12/18

SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025 überarbeitet am: 09.01.2025 Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

	(Fortsetzung von Seite 11)
LC50/96 h	1,3 – 1,6 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))
CAS: 2682	-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (METHYLISOTHIAZOLINONE)
NOEC/48 h	0,882 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
NOEC/96h	3,06 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))
EC50/48 h	1,68 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
EC50/72 h	0,157 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
LC50/96 h	6 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))

· Produkt/Gemisch:

Das Gemisch ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestuften Inhaltsstoffen, eingestuft

· Einstufung:	
Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 2	(Aquatic Chronic 2, H411)

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit			
· Gefährliche Inhaltsstoffe:	· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 111-46-6 2,2'-Oxydietha	CAS: 111-46-6 2,2'-Oxydiethanol (DIETHYLENE GLYCOL)		
Persistenz	(Keine Daten verfügbar)		
Biologische Abbaubarkeit	25 – 92 % (28 d)		
CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H-	CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)		
Biologische Abbaubarkeit	(OECD 309 Simulation Biodegradation - Surface Water)		
CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisotl	CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)		
Biologische Abbaubarkeit	(nicht schnell abbaubar)		
CAS: 2682-20-4 2-Methyl-2H-	CAS: 2682-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (METHYLISOTHIAZOLINONE)		
OECD 302 B Zahn-Wellens Test ~ 90 % (Belebtschlammorganismen) (OECD 302 B)			
Persistenz	(Keine Daten verfügbar)		
Biologische Abbaubarkeit	> 70 % (28 d) (OECD 309)		

 $[\]cdot \underline{\textbf{Produkt/Gemisch:}} \text{ Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.}$

· Sonstige Hinweise:

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

· 12.3 Bioakkumulationspotenzial

· Gefährliche Inhaltsstoffe:			
CAS: 111-46-6 2,2'-Oxydieth	CAS: 111-46-6 2,2'-Oxydiethanol (DIETHYLENE GLYCOL)		
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	100		
log Pow	≤ 1,98		
CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H-	CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)		
Log Kow	2,92 (Octanol/Wasser)		
CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)			
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	3,162 /L/kg		
Log Kow	0,64		
CAS: 2682-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (METHYLISOTHIAZOLINONE)			
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	3,16 (Berechnungsmethode)		
log Pow	≤ 0,32 (Octanol/Wasser) (OECD 117)		

- · Produkt/Gemisch: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine Substanzdaten verfügbar.
- · Gefährliche Inhaltsstoffe: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

(Fortsetzung auf Seite 13)



Seite: 13/18

SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025 überarbeitet am: 09.01.2025 Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

(Fortsetzung von Seite 12)

- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.
- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Bemerkung: Giftig für Fische.

. 1	Verhalt	on in K	äranl	agon:
	vernalu	en in Ki	laramı	auen:

CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)

OECD 303 A: Activated Sludge Units > 83 % (Belebtschlammorganismen)

CAS: 2682-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (METHYLISOTHIAZOLINONE)

OECD 303 A: Activated Sludge Units > 70 % (Belebtschlammorganismen) (OECD 303 A)

· Toxizität auf Klärschlammorganismen:

CAS: 26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE)

EC20/0,5 h	10,4 mg/l (Belebtschlammorganismen) (TTC-Test (8901 Macherey-Nagel))
EC20/3h	7,3 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)

CAS: 2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BENZISOTHIAZOLINONE)

EC20/3h 3,3 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)

CAS: 2682-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (METHYLISOTHIAZOLINONE)

EC50/3h	34,6 mg/l (Belebtschlammorganismen) (DIN 38412-3 (TTC-Test))
EC20/3h	2,8 mg/l (Belebtschlammorganismen) (DIN 38412-3 (TTC-Test))

[·] Produkt/Gemisch: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

- · Weitere ökologische Hinweise:
- · CSB-Wert: Keine Substanzdaten verfügbar.
- $\cdot {\color{red} \textbf{BSB5-Wert:}} \ \text{Keine Substanzdaten verfügbar.}$

· Allgemeine Hinweise:

In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

Giftig für Wasserorganismen

 $Wassergef\"{a}hrdungsklasse~2~(Selbsteinstufung):~deutlich~wassergef\"{a}hrdend$

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· 13.1.1 Entsorgung des Produktes:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen.

Gemäß einschlägiger örtlicher und nationaler Vorschriften entsorgen.

· Abfallschlüsselnummer (Österreich):

55.503 g

Lack- und Farbschlamm

59.405 g

Tenside sowie Wasch- und Reinigungsmittel, die chemikalienrechtlich als gefährlich eingestuft sind.

· Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:

08 00 00 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN

08 01 00 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

(Fortsetzung auf Seite 14)





Seite: 14/18

SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025 überarbeitet am: 09.01.2025 Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

	(Fortsetzung von Seite 13)
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
15 00 00	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01 00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01 00	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
HP14	ökotoxisch

· 13.1.2 Entsorgung ungereinigter Verpackung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

 $\cdot \underline{\textbf{Empfohlenes Reinigungsmittel:}} \ \textbf{Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.}$

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- · UN-Nummer oder ID-Nummer
- · ADR/RID/ADN, IMDG, IATA

· ADR/RID/ADN

UN3082

UN3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2-Octyl-2Hisothiazol-3-on (OCTYLISOTHIAZOLINONE), 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

(METHYLISOTHIAZOLINONE))

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (2-octyl-2H-· IMDG, IATA

isothiazol-3-one (OCTYLISOTHIAZOLINONE), 2-methyl-2H-isothiazol-3-one

(METHYLISOTHIAZOLINONE))

- · 14.3 Transportgefahrenklassen
- · ADR/RID/ADN



· Klasse

· Gefahrzettel

· <u>IMDG</u>

· Class



9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände 9

· Label

(Fortsetzung auf Seite 15)





Seite: 15/18

SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025 überarbeitet am: 09.01.2025

Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

	(Fortsetzung von Seite 14
· IATA	
9	
	01/ 1: 1
· Class	9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
· <u>Label</u>	9
· 14.4 Verpackungsgruppe	
· ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	III
· 14.5 Umweltgefahren:	Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe: 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on
	(OCTYLISOTHIAZOLINONE)
· Besondere Kennzeichnung (IATA):	Symbol (Fisch und Baum)
· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	3
· Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl):	90
· EMS-Nummer:	F-A,S-F
Stowage Category	A
· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO	-
Instrumenten	Nicht anwendbar.
· Transport/weitere Angaben:	Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.
· ADR/RID/ADN	
Begrenzte Menge (LQ)	5L
Freigestellte Mengen (EQ)	Code: E1
	Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml
· Beförderungskategorie	Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml 3
· Tunnelbeschränkungscode	5 (-)
· Bemerkungen:	Sondervorschrift 375
· IMDG	Solider volselilite 373
· Limited quantities (LQ)	5L
Excepted quantities (EQ)	Code: E1
	Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml
	Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml
· UN "Model Regulation":	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2-OCTYL-2H-
	ISOTHIAZOL-3-ON (OCTYLISOTHIAZOLINONE), 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-
	ON (METHYLISOTHIAZOLINONE)), 9, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

· Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Abfälle Richtlinien 2006/12/EG und 2008/98/EG

Detergenzienverordnung: Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Jugendarbeitsschutz: Richtlinie 94/33/EG

Klassifizierung der verschiedenen Beförderungsarten: Richtlinien 96/35/EG und 2000/18/EG

Persönliche Schutzausrüstung: Richtlinie 89/686/EWG

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der

Arbeit

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

(Fortsetzung auf Seite 16)



Seite: 16/18

SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025 überarbeitet am: 09.01.2025 Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

(Fortsetzung von Seite 15)

- · Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU): 8,6 16,9 g/l
- Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG):

EU-Grenzwert für das Produkt (Kat. A/g): 30 g/l. Dieses Produkt enthält maximal 30 g/l VOC.

Produkttyp: FARBEN UND LACKE

- ${\bf \cdot} {\sf Produktunter} kategorie: Einkomponenten-Speziallacke$
- · Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis, Grenzwert: 140 g/l

VOC: 8,6 - 16,9 g/l

· Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten:

Bei diesem Produkt handelt es sich im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 I) um sogenannte behandelte Ware.

 $\cdot \underline{\textbf{Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]: }$

Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.

- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · Seveso-Kategorie E2 Gewässergefährdend
- · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 200 t
- · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 500 t
- · Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:

Beschränkungsbedingungen: 3

- · Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien nicht reguliert
- · Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:
- · Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

 $\cdot \underline{\textbf{Nationale Vorschriften/Hinweise (DE/AT/LU):}}$

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

DE: Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV

Gefahrstoffverordnung - GefStoffV

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB

· Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

· Klassifizierung nach TA-Luft:

Klasse	Anteil in %
NK	1 – < 2,5

· Wassergefährdungsklasse gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):

WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

· Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"

TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen"

TRGS 500 "Schutzmaßnahmen"

TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"



Seite: 17/18

SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025 überarbeitet am: 09.01.2025 Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

(Fortsetzung von Seite 16)

TRGS 540 "Sensibilisierende Stoffe"

TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten"

TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

DE: Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG)

DGUV Regel 101-019 Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln, Ausgabe August 2001

DGUV Regel 112-192 - Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (bisher: BGR 192)

DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten, Ausgabe Dezember 2011

DGUV Regel 112-195 Benutzung von Schutzhandschuhen, Aktualisierte Nachdruckfassung Oktober 2007

Die Informationen zu gesetzlichen Regelungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es können darüber hinaus auch andere Vorschriften für das Produkt gelten.

· BG-Merkblatt: M 050: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für das Gemisch nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

· 16.1 Änderungshinweise Das Sicherheitsdatenblatt wurde inhaltlich überprüft/überarbeitet.

· 16.2 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

- H301 Giftig bei Verschlucken.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H311 Giftig bei Hautkontakt.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
- H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

· 16.3 Schulungen für Arbeitnehmer

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.

Die Arbeitnehmer sind regelmäßig basierend auf den Angaben im Sicherheitsdatenblatt und den örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsplatzes über die sichere Handhabung der Produkte zu schulen. Nationale Regelungen zur Schulung von Arbeitnehmern im Umgang mit Gefahrstoffen sind zu beachten.

· 16.4 Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden:

Die genannten Daten stammen aus einer oder mehreren Informationsquellen:

Rohstoffsicherheitsdatenblätter der Lieferanten

Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA (http://echa.europa.eu/clp/c_l_inventory_en.asp)

CEFIC ERICards Database (http://www.ericards.net)

 $eChemPortal (http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0\&request_locale=en)$

GESTIS"-Stoffdatenbank (www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp)

ECHA-Datenbank registrierter Stoffe (http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances)

· 16.5 Zusätzliche Hinweise:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht





Seite: 18/18

SCHIMMEL STOPP

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 09.01.2025 überarbeitet am: 09.01.2025

Versionsnummer: 1.02 (ersetzt Version 1.01)

Handelsname/Bezeichnung SPEZIALGRUNDIERUNG FARBLOS 1.0 L

auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Fortsetzung von Seite 17)

· Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr.1207/2008 [CLP]: Sensibilisierung der Haut Die Einstufung des Gemisches basiert generell auf der

Gewässergefährdend - langfristig (chronisch) gewässergefährdend Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

- · Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Regulatory Affairs
- · Datum der Vorgängerversion: 13.06.2024 · Versionsnummer der Vorgängerversion: 1.01

· 16.6 Legende zu Abkürzungen in diesem Sicherheitsdatenblatt:

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; ADN - Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; AGW - Arbeitsplatzgrenzwert; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung; AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; BSB - Biochemischer Sauerstoffbedarf; c.c. - geschlossenes Gefäß; CAS - Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern; CESIO - Europäisches Komitee für organische Tenside und deren Zwischenprodukte; CSB - Chemischer Sauerstoffbedarf; DMEL - Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau; DNEL -Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau; EbC50 - mittlere Hemmkonzentration des Wachstums; EC - Effektivkonzentration; EINECS - Europäisches Chemikalieninventar; EN - Europäisch Norm; ErC50 - mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate; GGVSEB - Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff; GGVSee - Gefahrgutverordnung See; GLP - Gute Laborpraxis; GMO - Genetisch Modifizierter Organismus; IATA - Internationale Flug-TransportVereiniqung; ICAO - Internationale Zivilluftfahrtorganisation; IMDG - Internationaler Code für Gefahrgüter auf See; ISO - Internationale Organisation für Normung; LD/LC - Ietale Dosis/Konzentration; LOAEL - Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden.; LOEL - Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Wirkungen beobachtet wurden.; M-Factor - Multiplikationsfaktor; NOAEL - Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.; NOEC -Konzentration ohne beobachtbare Wirkung; NOEL - Dosis ohne beobachtbare Wirkung; o.c. - offenes Gefäß; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OEL - Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz; PBT - Persistent, bioakkumulativ,toxisch; PNEC -Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium, bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.; REACH - REACH Registrierung; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SVHC - Besonders besorgniserregende Stoffe; TA - Technische Anleitung; TRGS - Technische Regeln für Gefahrstoffe; vPvB - sehr persistent, sehr bioakkumulierbar; WGK - Wassergefährdungsklasse

Verwendete Abkürzungen und Akronyme können auch auf www.euphrac.eu.nachgeschlagen werden.

· * Daten gegenüber der Vorversion geändert

Mit erscheinen dieses Sicherheitsdatenblatts für dieses Produkt/ diesen Stoff werden alle vorhergehenden Versionen ungültig. Änderungen in den jeweiligen Kapiteln gegenüber der vorhergehenden Version, sind am linken Seitenrand mit * gekennzeichnet.